

31. Januar 2012

Gültig für die Studienordnung

Bachelor Urbanistik  
21/2009

**Prüfungsausschuss**  
Fakultät Architektur  
Bachelor Urbanistik

**Durchführungsbestimmung zum §8 der Studienordnung für den Studiengang Urbanistik mit dem Abschluss Bachelor of Science, Ausgabe 21/2009 vom 12. August 2009.**

Im §8 sind das Auslandsteilstudium und die berufspraktische Tätigkeit im Ausland geregelt.

Der Prüfungsausschuss empfiehlt eine Erweiterung des §8 um (4).

- (4) **Im 5. Fachsemester kann ebenfalls ein Auslandsteilstudium an einer Partnerhochschule absolviert werden. Insgesamt müssen Leistungen im Umfang von 27 LP erbracht werden. Die erfolgreich absolvierten Studienleistungen im 5. Fachsemester werden benotet. Es wird empfohlen, ein Kernmodul zu belegen. Da nicht jede Partnerhochschule Kernmodule anbietet, ist ein Kernmodul nicht zwingend. Die zu erbringenden Leistungen werden, falls kein Kernmodul absolviert wird, im Pflichtmodulbereich anerkannt und in der jeweiligen Landessprache auf dem Zeugnis eingetragen. In den Kernmodulen müssen demzufolge insgesamt mindestens 60 LP respektive 72 LP und im Pflichtmodulbereich mindestens 102 respektive 114 LP erbracht werden.**

Diese Änderung muss durch den Fakultätsrat beschlossen werden und soll rückwirkend ab dem Wintersemester 2010/11 gelten.



Prof. Dr. Max Welch Guerra  
Vorsitzender Prüfungsausschuss  
Bachelor Urbanistik



Belvederer Allee 5  
D-99423 Weimar  
Postanschrift:  
Belvederer Allee 5  
D-99423 Weimar

*Telefon:*  
*Prof. Dr. Max Welch Guerra*  
+49 (0) 36 43/58 32 58

*Sekretariat:*  
+49 (0) 36 43/58 26 00

*Telefax:*  
+49 (0) 36 43/58 26 21